



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 eine Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“ erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“ mit folgenden Flurstücken, jeweils Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee (siehe nachfolgende Übersichtskarte):

468 (Teilfläche), 470/4, 470/5, 470/6, 470/7, 470/8, 470/9, 470/10, 470/11, 470/14, 470/15, 470/16, 470/22, 470/30, 470/31, 470/40, 470/41, 470/47, 470/63, 470/71, 470/119, 907, 908, 909, 910, 911, 913





Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an

**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,
während der Dienststunden
Montag 8:00-12:00 Uhr,
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann auch auf der **Internetseite der Gemeinde** (www.seefeld.de) unter **Ortsentwicklung / Bauleitplanung** eingesehen werden (<https://www.seefeld.de/ortsentwicklung/bauleitplanung.php>).

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

GEMEINDE SEEFELD

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 20.06.2024
abzunehmen am: 25.07.2024